

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen.

Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 39 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie darum gebeten, folgende Dokumente hochzuladen:

In Bezug auf die Einrichtung

- Identifikationsnachweis einer Person, die mit Prokura im Handelsregister verzeichnet ist. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Betriebsbewilligung als Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, erteilt wird
- Kantonale Zulassung als Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) gemäss Art. 39 KVV tätig sein zu dürfen **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- Ein gültiger, durch die kantonale Ärztesgesellschaft oder FMH bestätigter Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED, lautend auf den leitenden Arzt, die leitende Ärztin oder auf die Einrichtung (im Kanton Zürich muss immer die Einrichtung dem TARMED beitreten)

Zahlstellenregister

In Bezug auf alle angestellten Ärzte und Ärztinnen, die fachlich eigenverantwortlich zu Lasten OKP tätig sind und die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a und b erfüllen:

Angestellte Ärzte und Ärztinnen, welche fachlich eigenverantwortlich zu Lasten der OKP tätig sind und somit die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a und b erfüllen, müssen gemeldet werden. Bei der Beantragung Ihrer ZSR-Nummer werden Sie darum gebeten folgende Informationen Ihrer angestellten Personen zu erfassen:

- AHV-Nummer
- Persönliche GLN
- Private E-Mail-Adresse

In der Folge erhalten Ihre Angestellten ein Email mit der Bitte, dass Anstellungsverhältnis zu bestätigen bzw. fehlende Dokumente hochzuladen.

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG einsehbar unter:

www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern

Hinweis:

Beabsichtigen Sie, Leistungen der Analysenliste zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzurechnen, so machen wir Sie auf die Notwendigkeit aufmerksam, sich bei einem Qualitätskontrollzentrum der QUALAB für Ringversuche anzumelden. Die Details finden Sie unter www.qualab.ch bei „Externe Qualitätskontrolle“.